

Herr Baumhoer erläutert die Vorlage. Der Ausschuss entscheidet über die Anregungen und Bedenken dieser frühzeitigen Beteiligung

zum Schreiben des Regionalforstamtes Bergisches Land vom 23.08.2013

Die Bilanzierung im landschaftspflegerischen Begleitplan ist für das Regionalforstamt nicht nachvollziehbar. Als Begründung wird angegeben, dass mit dem Fachbüro vereinbart wurde, im landschaftspflegerischen Begleitplan (LFB) die Kompensation von Waldflächen flächenbezogen und differenziert zwischen ökologischen und forstlichen Ausgleich vorzunehmen bzw. zu beschreiben.

Die Herleitung der beanspruchten Waldfläche wird zwar im LFB in Quadratmetern angegeben, die Ausgleichsfläche wird aber für alle Eingriffe mit Hilfe von Ökopunkten ermittelt.

Es ist nicht erkennbar, ob die so ermittelte Ausgleichsfläche von 6.080 m² die forstliche Ausgleichsfläche von 2.680 m² vollständig oder nur in Teilen enthält.

Die forstliche Bilanz soll daher separat und flächenbezogen dargestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Rückfrage beim Fachbüro hat folgendes ergeben:

Die Prüfung der Bilanzierung hat ergeben, dass für den Waldverlust ein Ausgleichsbedarf von 2.680 m² entsteht. Dieser Bedarf wird durch die Ausgleichsmaßnahme A1 vollständig kompensiert.

Die Ausgleichsmaßnahme A1 umfasst 6.080 m² Waldrandentwicklung. Davon werden später 4.620 m² wieder mit Gehölzen bestockt sein, sind also als Wald anzusehen.

Die restlichen 1.460 m² werden als dem Wald vorgelagerte gehölzfreie Gras- und Krautflur entwickelt.

Die forstliche Ausgleichsfläche ist also in den 6.080 m² enthalten.

Die gewünschte separate forstliche Bilanzierung wird in den landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) entsprechend der v.g. Aussagen eingearbeitet.

Der überarbeitete LFB vom 14.07.2016 ist den Abwägungsunterlagen schon beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 03.09.2013

Das Schreiben des Oberbergischen Kreises geht auf folgende Aspekte ein:

1.) aus wasserwirtschaftlicher Sicht:

Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und/oder angepasst werden müssen.

2.) aus landschaftspflegerischer Sicht:

Es bestehen dann keine Bedenken, wenn das ermittelte Ausgleichsdefizit planextern und auf verbindlicher/vertraglicher Basis realisiert wird. Auf die gesetzlichen Anforderungen der Planrealisierung wird verwiesen.

3.) aus artenschutzrechtlicher Sicht:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestehen keine

Bedenken

Beschl usse mpfehl ungen:

zu 1.)

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt durch den Anschluss an den Mischwasserkanal. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang

Das Schmutzwasser muss in die Mischwasserkanäle der Straßen "Wedenester Bick" und "Zum Bauckmert" eingeleitet werden

Die hydraulischen Probleme in der Straße "In der Bockemühle" sind im Juli 2016 behoben worden

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 2.)

Im Umweltbericht wird auf der Seite 19 beschrieben, dass die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Bergneustadt und dem Vorhabenträger zu regeln bzw./und zu sichern ist.

Die soll auch so vertraglich umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 3.)

Die Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt in dem zu 2.) angesprochenen städtebaulichen Vertrag

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zum Schreiben des Aggerverbandes vom 09.09.2013

Zur zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung wird ange merkt, dass bei einer Einleitung von zusätzlichen Niederschlagswassermengen über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren angepasst werden müssen

Die zulässigen Einleitungsmengen sollten sich am Merkblatt BWK M3 orientieren. Dies gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Beschl usse mpfehl ungen:

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt durch den Anschluss an die vorhandene und im Juli 2016 erneuerte Mischwasserkanalisation

Zusätzlich wurde aber auch ein Drainagewasserkanal verlegt.

Dieses Wasser leitet über ein im Juni 2016 eingeleitetes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren in die Dörse ein

In diesem Verfahren werden die Anforderungen des Merkblattes BWK M7 beachtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden